

## **Richtlinien für die Verleihung der Schönlein-Plakette**

1. Die von der Deutschsprachigen Mykologischen Gesellschaft gestiftete Johann Lucas Schönlein-Plakette wird an natürliche Personen verliehen, die sich um die Sache der Mykologie im Sinne der Gesellschaft (§1 Abs.2 der Satzung verdient gemacht haben.
2. Über die Verleihung entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand der Gesellschaft ein Kuratorium. Dieses besteht aus 5 Mitgliedern, aus deren Reihen der Vorsitzende gewählt wird. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so erfolgt eine Nachwahl durch den Vorstand der Gesellschaft.
3. Die Überreichung der Plakette und einer Ehrenurkunde soll in der Regel anlässlich einer wissenschaftlichen Tagung der Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen.
4. Die Kosten für die Ehrenurkunde und die Plakette trägt die Gesellschaft.
5. Bei einer Änderung der Satzung soll auch die Verleihung der Plakette mit in die Satzung aufgenommen werden.

Tübingen, 2.5.1983

Gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. H.Rieth

Prof. Dr. W. Adam